

RS Verg 2008/4/25 N/0031-BVA/11/2008-18

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2008

Norm

BVergG 2006 §74

1. BVergG 2006 § 74 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Rechtssatz

Aufgrund der in § 2 Z 14 BVergG enthaltenen Definition sind sämtliche bei den in der Bietergemeinschaft zusammengeschlossenen einzelnen Unternehmen vorhandenen Ressourcen zu addieren und in Summe im Rahmen der Eignungs- und Auswahlprüfung heranzuziehen. Eine Addition der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit entspricht auch dem Zweck einer Bietergemeinschaft, die meist aus dem Grund gegründet wird, da ein Unternehmer allein nicht in der Lage wäre, die in der Ausschreibung vorgegebenen Anforderungen zu erfüllen. Aufgrund der in Paragraph 2, Ziffer 14, BVergG enthaltenen Definition sind sämtliche bei den in der Bietergemeinschaft zusammengeschlossenen einzelnen Unternehmen vorhandenen Ressourcen zu addieren und in Summe im Rahmen der Eignungs- und Auswahlprüfung heranzuziehen. Eine Addition der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit entspricht auch dem Zweck einer Bietergemeinschaft, die meist aus dem Grund gegründet wird, da ein Unternehmer allein nicht in der Lage wäre, die in der Ausschreibung vorgegebenen Anforderungen zu erfüllen.

Entscheidungstexte

- N/0031-BVA/11/2008-18

Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 25.04.2008 N/0031-BVA/11/2008-18

Schlagworte

Bietergemeinschaft

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2008

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>